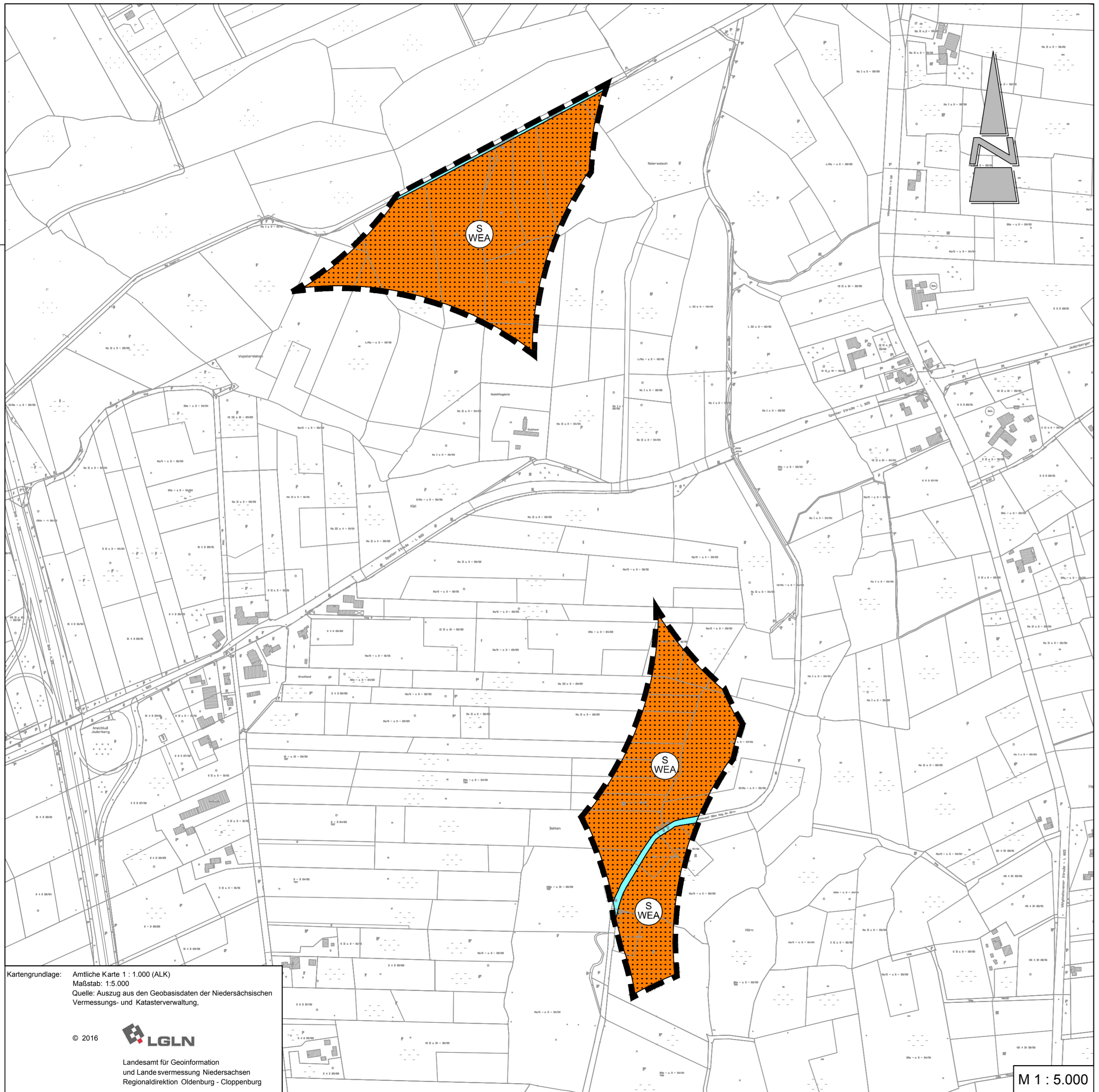


Gemeinde Rastede

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"



Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.	
Rastede,	(Siegel)
Bürgermeister	
Verfahrensvermerke	
Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach und Partner, Rastede.	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	
Rastede,	Bürgermeister
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült", den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Rastede,	Bürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" mit den textlichen Darstellungen und der Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Rastede,	Bürgermeister
Genehmigung	
Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Westerstede,	Landkreis Ammerland Landrat im Auftrage
.....	
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	
Rastede,	Bürgermeister
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.	
Rastede,	Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Rastede,	Bürgermeister

Planzeichenerklärung	
	Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Windenergie
2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Gewässer II. Ordnung
3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	
	Flächen für die Landwirtschaft
4. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des Geltungsbereichs der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Textliche Darstellung	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 12., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie und des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.	
Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	
1.	Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
2.	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3.	Altlasten/Altablagerungen sind nach Aktenlage im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans keine bekannt. Sollten sich bei der weiteren Planung und den Erschließungsarbeiten Hinweise auf Altablagerungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu informieren.
4.	Gemäß § 5 Abs. 4a (2) BauGB werden Flächen im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans als Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"